



Newsletter 2/April 2015

Inhalt:

- Seite 1: Finanzielle Förderung für Einbruchschutz
- Seite 2: Mindestlohn für fast alle
- Seite 3: Arbeitsministerium zur Aufzeichnungspflicht beim Mindestlohn
- Seite 3: Mit dem BDS nach Brüssel
- Seite 4: Verpflichtende Sehtests - erster Termin am 7. Mai 2015
- Seite 4: 1400 Quadratmeter geballte Wirtschaftskraft
- Seite 5: Immaterialgüterrechte: So schütze ich meine Ideen
- Seite 6: Patent- und Informationszentrum Rheinland-Pfalz in Kaiserslautern
- Seite 7: Die Servicegesellschaft des BDS informiert
- Seite 7: Wichtige Termine

Finanzielle Förderung für Einbruchschutz

BDS fordert Landesregierung zum Handeln auf

Die Schubladen durchwühlt, die Habseligkeiten auf dem Boden verstreut und Wertgegenstände gestohlen. So sieht der Alptraum aus, den im vergangenen Jahr 5819 Menschen in Rheinland-Pfalz erleben mussten. Mit nur 13,9 Prozent ist die Aufklärungsquote bei Einbrüchen sehr gering. Der Bund der Selbständigen fordert nun eine finanzielle Förderung für den Einbruchschutz. Viele Einbrüche ließen sich durch einen verbesserten Schutz von Fenstern und Türen vermeiden, sagt Lars Norden, Inhaber von SiTech Consulting Alarm- und Sicherheitstechnik: „Die Statistik zeigt, dass bereits 40 Prozent der Einbruchsversuche an gut verriegelten Fenstern und Türen scheitern. Einbruchschutz lohnt sich also“. „Oft schreckt es die Einbrecher schon ab wenn sie merken, dass der Zugang zum Gebäude schwierig ist“, erklärt der Sicherheitsexperte Norden. Viele Hauseigentümer sind sich des Risikos eines Einbruches bewusst, wissen jedoch nicht wie sie sich davor schützen können oder scheuen die Kosten von Sicherungsmaßnahmen. „Wir schlagen vor, Sicherungsmaßnahmen an Wohnungen und Häusern staatlich zu fördern“, beschreibt Liliana Gatterer, Präsidentin des Bund der Selbständigen Rheinland-Pfalz und Saarland e.V. eine mögliche Lösung. Neben der erhöhten Sicherheit für die Hauseigentümer sei ein Vorteil eines solchen Förderprogrammes, dass die Aufträge meist an regionale Unternehmen vergeben werden und so die Wirtschaft gestärkt werde, so Gatterer weiter. Die Förderung könne sowohl über die steuerliche Absetzbarkeit von Sicherungsmaßnahmen als auch über einen direkten Zuschuss erfolgen, sagt Gatterer.



Einbrüche werden nur selten aufgeklärt.
Foto: Siegfried Fries / pixelio.de

Mindestlohn für fast alle

Mindestlohn gilt nicht in Gefängnissen – Konkurrenz für kleine Betriebe

Vom gesetzlichen Mindestlohn können Häftlinge in deutschen Gefängnissen nur träumen. Zwischen neun und 15 Euro am Tag verdienen Gefangene in den Justizvollzugsanstalten, also maximal 1,87 Euro pro Stunde. Der „Mindestlohn für alle“ endet an den Gefängnistoren. Zusammengenommen beschäftigen die Justizvollzugsanstalten rund 41.000 Menschen und damit nur etwas weniger als das Traditionsunternehmen Adidas (42.500) und mehr als der Pharmakonzern Merck (39.600). Der Gewinn landet in den Kassen der Bundesländer, 2013 waren es 150 Millionen Euro. Kleine Unternehmen, die den Mindestlohn bezahlen müssen, sehen Wettbewerbsnachteile. Häftlinge in Rheinland-Pfalz haben hinter Gittern vielfältige Arbeitsmöglichkeiten. Die Justizvollzugsanstalt Diez beheimatet eine eigene Druckerei, eine Buchbinderei und eine Schreinerei. In der JVA Wittlich können die Gefangenen in der Baumschule, Polsterei oder Schneiderei arbeiten. Diese sogenannten Eigenbetriebe stellen unter „Nutzung der Gefangenenarbeit Erzeugnisse her oder erbringen Leistungen“ schreibt das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz auf seiner Webseite. Die „Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe trägt das Land“ und der „Erlös aus den hergestellten Erzeugnissen fließt in die Landeskasse“, beschreibt das Ministerium die Kostenstruktur. „Man muss sich klar machen, dass die Betriebe in den JVA einen dreifachen Wettbewerbsvorteil haben. Erstens sind die Lohnkosten extrem niedrig und die Mindestlohn-Dokumentationspflichten müssen durch die JVA nicht erfüllt werden. Zweitens entstehen keine Kosten für Maschinen und Rohstoffe, die trägt das Land. Drittens gehen viele Aufträge aus Behörden und Verwaltungen direkt an die Gefängnisbetriebe ohne das andere Firmen eine Chance hätten den Auftrag zu bekommen“, beschreibt Ralf Vowinkel, Vizepräsident der Bund der Selbständigen Rheinland-Pfalz und Saarland e.V., die aktuelle Problematik.



Buchbindereien leiden unter Niedriglöhnen in Justizvollzugsanstalten.
Foto: Susanne Schmich / pixelio.de

Ein Betroffener dieser Wettbewerbsverzerrung ist Torsten Boschert, Inhaber einer Buchbinderei in Neustadt an der Weinstraße. Die Buchbinderei Boschert ist ein Familienbetrieb und wurde 1932 von Buchbindermeister Hermann Boschert senior gegründet. Über 80 Jahre später führt Enkel Torsten Boschert den Familienbetrieb in dritter Generation, auch er ist Buchbindermeister. Die zunehmende Konkurrenz aus den Gefängnissen bereitet ihm Sorgen: „Die Buchbindereien in den Gefängnissen machen die Preise kaputt, schließlich muss den Häftlingen kein Mindestlohn bezahlt werden und das verwendete Material wird vom Bundesland gestellt“, klagt Boschert über den ungleichen Wettbewerb. „Somit können diese Gefängnisunternehmen Preise anbieten, die für mich niemals zu erreichen sind“, sagt der Buchbindermeister. Er habe die Erfahrung gemacht, dass die Aufträge vieler Behörden oder Verwaltungen direkt an die Gefängnisse vergeben werden und er und seine Kollegen nur schwer an öffentliche Aufträge kämen, so Boschert weiter.

„Die Verlierer der aktuellen Situation sind sowohl die Gefangenen als auch die kleinen Betriebe. Wir wollen Wettbewerbsgleichheit. Das bedeutet: Einen fairen Lohn für die Gefängnisinsassen und einen Abbau der Benachteiligungen für kleine Unternehmen. Es ist ja absurd, dass die Buchbinderei mit seinen Steuern den Betrieb von Gefängnissen erst möglich macht, durch die dann der Betrieb angegriffen wird. Natürlich kosten Haftplätze Geld aber das darf auf keinen Fall dazu führen, dass kleine Betriebe in einen unfairen Wettbewerb gezwungen werden. Wir brauchen eine bessere Lösung“, beschreibt Ralf Vowinkel vom Bund der Selbständigen die Situation.

„Die Verlierer der aktuellen Situation sind sowohl die Gefangenen als auch die kleinen Betriebe. Wir wollen Wettbewerbsgleichheit. Das bedeutet: Einen fairen Lohn für die Gefängnisinsassen und einen Abbau der Benachteiligungen für kleine Unternehmen. Es ist ja absurd, dass die Buchbinderei mit seinen Steuern den Betrieb von Gefängnissen erst möglich macht, durch die dann der Betrieb angegriffen wird. Natürlich kosten Haftplätze Geld aber das darf auf keinen Fall dazu führen, dass kleine Betriebe in einen unfairen Wettbewerb gezwungen werden. Wir brauchen eine bessere Lösung“, beschreibt Ralf Vowinkel vom Bund der Selbständigen die Situation.

Arbeitsministerium präzisiert Aufzeichnungspflicht beim Mindestlohn

Initiative des Bund der Selbständigen Deutschland erfolgreich

Die Dokumentationspflichten im Rahmen des Mindestlohngesetzes verunsichern weiterhin zahlreiche Unternehmen. Der BDS Deutschland steht wegen dieses Problems seit Monaten mit dem zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Kontakt. Auf Initiative des BDS Deutschland präzisierte Staatssekretärin Anette Kramme nun die Dokumentationspflichten. „Es ist lediglich erforderlich, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit zu erfassen. Die konkrete Dauer und Lage der jeweiligen Pausen müssen nicht aufgezeichnet werden“, so Kramme in ihrem Schreiben an den BDS. Strittig war auch, ob immer Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Zettel mit der Dokumentation der Arbeitszeit unterzeichnen müssen. Auch hier hat das Arbeitsministerium nun klargestellt: „Für die Aufzeichnung bestehen keine besonderen Formvorschriften, handschriftliche Aufzeichnungen genügen. Unterschriften des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers sind [...] nicht erforderlich.“ Von seiner Linie, dass die Aufzeichnungen jeweils sieben Tage später vorliegen müssen, rückt das Arbeitsministerium nicht ab: „Eine spätere Aufzeichnung würde es wegen der Länge des nachzuhaltenden Zeitraums dem insoweit verantwortlichen Arbeitgeber erschweren, seiner Verpflichtung zur Aufzeichnung nachzukommen.“ Diese Regelung hält der Bund der Selbständigen weiterhin für nicht praxistauglich und fordert eine Anhebung der Frist auf 30 Tage. Auch die Forderungen zu Nachbesserungen bei der Generalunternehmerhaftung und eine Absenkung des Betrages (aktuell. 2958 Euro) bis zu dem die Arbeitszeit dokumentiert werden muss, bleiben weiter bestehen. „Es ist enttäuschend wie wenig Durchsetzungskraft die CDU/CSU bei diesen Fragen hat. Nur öffentlich aufschreien und dann beim Koalitionsgipfel den Kopf einziehen, das hilft uns nicht weiter“, sagt Liliana Gatterer, Präsidentin des Bund der Selbständigen.

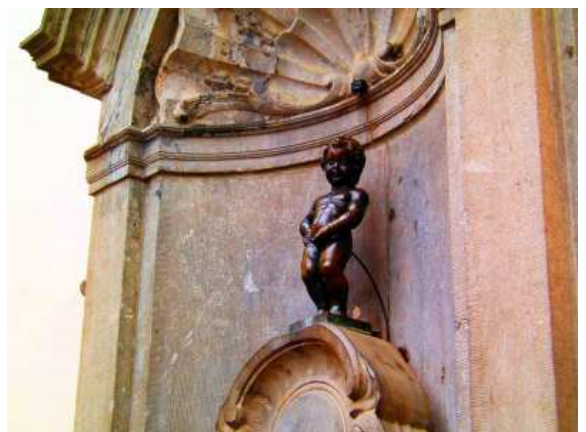


Anette Kramme, parlamentarische Staatssekretärin im Bundesarbeitsministerium.
Foto: BMAS/Denzel

Mit dem BDS nach Brüssel

Anmeldeschluss für Unternehmerreise ist der 5. Mai

Die verlängerte Anmeldefrist für die Unternehmerreise nach Brüssel läuft am 5. Mai ab. Melden Sie sich also noch heute an. Der Bund der Selbständigen bietet exklusiv für Mitglieder am 1. und 2. Juni eine Unternehmerreise nach Brüssel an. Im Rahmen der Reise wird ein Gespräch mit dem Europaabgeordneten Dr. Werner Langen (CDU) stattfinden. Herr Dr. Langen ist unter anderem Mitglied im Wirtschafts- und Währungsausschuss. Neben diesem Gespräch steht auch eine ausführliche Stadtführung an. Die Hauptstadt Belgiens hat zahlreiche Sehenswürdigkeiten zu bieten. Außerdem findet ein Besuch des Parlamentariums, dem Besucherzentrum des Europäischen Parlaments statt. Die Führung wird in deutscher Sprache angeboten. Da die Reise finanziell gefördert wird, belaufen sich die Kosten pro Person auf circa 170 Euro. Darin sind sowohl An- und Abreise als auch die Unterkunft und die Stadtführung enthalten. Anmeldungen nimmt die Geschäftsstelle unter 06321-937 5141 oder info@bds-rlp.de entgegen.



Auch die Sehenswürdigkeit Manneken Pis wird im Rahmen der Stadtführung besucht.
Foto: Michael Leps / pixelio.de

Verpflichtende Sehtests - erster Termin am 7. Mai 2015

20 Prozent Rabatt und Extra-Termine

Am 7. Mai blockt die Praxis „Ihre Augenärzte Speyer“ im Zeitfenster von 14 bis 16 Uhr Termine für Mitgliedsbetriebe des Bund der Selbständigen Rheinland-Pfalz & Saarland e.V. Allen Mitarbeitern an Bildschirmarbeitsplätzen müssen Unternehmen regelmäßig Sehtests anbieten. Die Intervalle variieren je nach Alter. Das Angebot muss für Mitarbeiter die unter 40 Jahre alt sind alle 60 Monate und für alle Mitarbeiter die über 40 Jahre alt sind alle 36 Monate gemacht werden. Die Untersuchungen finden in der Regel während der Arbeitszeit statt und die Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Diese Regelung im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge gilt bereits für Unternehmen ab einem Mitarbeiter. Der Bund der Selbständigen bietet seinen Mitgliedern für diese sogenannten G37 Untersuchungen eine günstige und unkomplizierte Lösung an. Dazu wurde mit der Praxis „Ihre Augenärzte Speyer“ ein Rahmenabkommen geschlossen, das ab sofort gültig ist. An jedem 2. Donnerstag im Monat blockt die Praxis „Ihre Augenärzte Speyer“ im Zeitfenster von 14 bis 16 Uhr Termine für Mitgliedsbetriebe des Bund der Selbständigen Rheinland-Pfalz & Saarland e.V. Außerdem bekommen BDS Mitglieder einen attraktiven Rabatt, so dass die Kosten für den Sehtest deutlich geringer ausfallen. Termine können mit Verweis auf den BDS und unter Nennung der BDS Mitgliedsnummer direkt bei der Praxis „Ihre Augenärzte Speyer“, Iggelheimer Strasse 26, 67346 Speyer, Telefon: 06232 - 65 29 0 vereinbart werden. Bei Fragen zu den gesetzlichen Bestimmungen und den Konditionen wenden Sie sich bitte an die BDS Geschäftsstelle unter 06321 - 9375141 oder info@bds-rlp.de.



In der Praxis „Ihre Augenärzte Speyer“ erhalten BDS Mitglieder einen besonderen Tarif für arbeitsmedizinische Sehtests.

Foto: Ihre Augenärzte Speyer

1400 Quadratmeter geballte Wirtschaftskraft

9. und 10. Mai: Leistungsschau in Enkenbach-Alsenborn

Bei der Leistungsschau des Verband der Selbständigen am 9. und 10. Mai 2015 in der IGS Enkenbach-Alsenborn präsentieren 39 Aussteller auf einer Fläche von über 1400 Quadratmetern ihre Produkte und Dienstleistungen. Das Spektrum der Firmen reicht dabei von Autohäusern und Handwerksbetrieben bis zu Einzelhändlern und Dienstleistungsunternehmen. Die Leistungsschau ist sowohl am Samstag als auch am Sonntag von 11 Uhr bis 18 Uhr geöffnet. Neben den Präsentationen der Firmen warten weitere Attraktionen auf die Besucher der Messe. Die Stimmungsband „XXL-Steirer“ unterhält die Gäste am Sonntag ab 11 Uhr mit Schlager-Oldies und aktuellen Partyhits. Für Getränke sorgt Getränke Schmitt, für Speisen die Metzgerei Herm-Wolk, am Stand des Weingutes Hahn aus Alzey können die Besucher verschiedene Weine probieren. Kaffee und Kuchen werden durch die protestantische Altenhilfe angeboten. „Wir stellen die Vielfalt der Wirtschaft in Enkenbach-Alsenborn und den umliegenden Gemeinden dar. Viele Menschen wissen gar nicht welche tollen Unternehmen direkt vor ihrer Haustüre beheimatet sind. Die Leistungsschau ist die optimale Gelegenheit dies zu ändern“, sagt Joachim Schneider, erster Vorsitzender des Verband der Selbständigen.



Immaterialgüterrechte: So schütze ich meine Ideen

Wie Sie Ihre neue Produkt- oder Geschäftsidee schützen

Haben Sie sich auch schon gefragt, wie Sie Ihre neue Produkt- oder Geschäftsidee vor Trittbrettfahrern schützen oder sich gegen die Copy-Paste-Übernahme eines mühsam erstellten Texts wehren können? Das Immaterialgüterrecht, landläufig auch als Recht am „geistigen Eigentum“ bekannt, steht Ihnen zur Seite. Hier ein kleiner Überblick über die rechtlichen Instrumente:

Copyright, was ist das eigentlich?

Um einen weit verbreiteten Irrtum aufzuklären: Ein anglo-amerikanisches "Copyright" existiert in Deutschland nicht. Obwohl häufig und gerne das © - Symbol Verwendung findet, ist damit im deutschen Rechtsraum nichts gewonnen. Weder besteht in den meisten Fällen ein Copyright nach amerikanischem Recht, noch ist durch das bloße Anhängen eines © am Ende eines Textes oder einer Website ein besonderer Schutz verbunden. In den USA kann man sich ein Copyright bei der Library of Congress eintragen lassen. Das deutsche Pendant namens Urheberrecht entsteht durch die eigenschöpferische Leistung an sich und kann nirgendwo durch Eintragung gesichert werden. Das hat Nachteile aber auch Vorzüge. So muss man sich einerseits selbst auf die Suche nach dem Urheber eines Textes oder Bildes begeben und sich um dessen Zustimmung bemühen, wenn man den fremden Content gerne verwenden würde. Andererseits ist der deutsche Urheberrechtsschutz an keine kostenpflichtige Anmeldung gebunden.

Achtung:

Spätestens nach den Filesharing-Abmahnwellen der letzten Jahre dürfte jedem bekannt sein, dass Inhalte aus dem Internet genauso wie aus jeder anderen Quelle nicht ohne Zustimmung des Urhebers verwendet werden dürfen. Das Internet ist auch hier kein rechtsfreier Raum. Schnell steht eine Abmahnung mit fünfstelligem Betrag ins Haus, wenn man zum Beispiel ein Produktbild oder eine Produktbeschreibung des Herstellers in den eigenen Online-Shop integriert, anstatt selbst die Ware zu fotografieren.

Tipp:

Sind Sie Opfer einer Urheberrechtsverletzung geworden, versuchen Sie nicht selbst den Kopierer zur Rede zu stellen und zum Unterlassen seines Tuns zu bewegen.

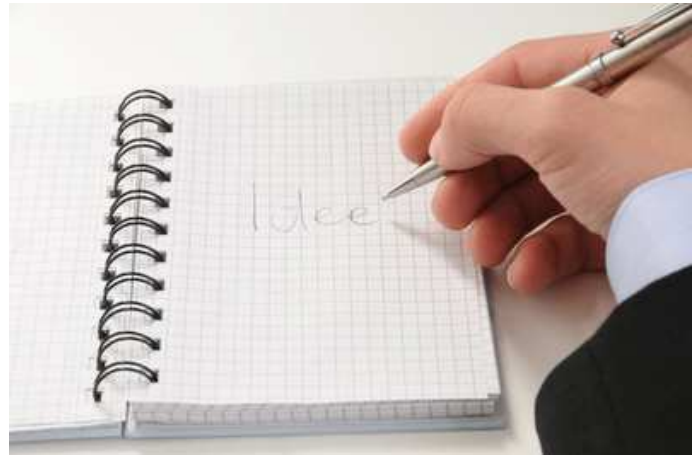
Dokumentieren Sie stattdessen den Verstoß beweissicher und lassen Sie unverzüglich eine professionelle Abmahnung mit Aufforderung zur Abgabe einer vertragsstrafebewehrten Unterlassungserklärung und gegebenenfalls eine einstweilige Verfügung durch den Rechtsanwalt Ihres Vertrauens fertigen. Nur er kann für diesen rechtlich vorgegebenen Weg eine Kostenerstattung geltend machen.

Lohnt sich ein Marken- oder Designschutz?

Eine "Marke" kann eine Ware, eine Dienstleistung oder auch der Firmenname selbst sein. Starke Marken wie "Coca-Cola", "Apple" oder "Marlboro" rufen bei jedem genaue Vorstellungen der Produkte und Eigenschaften hervor, die mit diesem Namen verbunden werden. Auch typisch gestaltete Elemente an Autos, wie zum Beispiel die Silhouette der Karosserie, machen den Hersteller dieses Fahrzeuges sofort erkennbar. Es liegt auf der Hand, dass die Hersteller insbesondere Ersatzteile vor Nachahmern schützen möchten. Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) und das EU-Markenamt in Alicante (HABM) gewähren hier auf Antrag deutschland- bzw. europaweiten Marken- und Designschutz.

Als „Marke“ können sowohl die Bezeichnungen von Waren und Dienstleistungen als auch Firmennamen geschützt werden. Neben einprägsamen Wörtern oder Wortfolgen (Wortmarken), Logos (Bildmarken) können auch Kombinationen von beiden geschützt werden (Wort-/Bildmarken).

Auch "Hörmarken" (Töne und Melodien), "Farbmarken" oder "3D-Marken" für Designprodukte sind möglich. Eine nationale Markenmeldung für bis zu drei Waren- und Dienstleistungsklassen ist beim DPMA bereits gegen eine Gebühr von 300,00 Euro zu haben.



Schützen Sie Ihre Ideen.

Foto: Jorma Bork / pixelio.de

Der Vorteil:

Kein Konkurrent darf sich mit gleicher oder ähnlicher Bezeichnung an das von Ihnen vermarktete Produkt oder Ihre Dienstleistung anhängen, um so von Ihrem Ruf beim Kunden zu profitieren.

Patent oder Marke, wo liegt der Unterschied?

Im Gegensatz zum Markenschutz verlangt ein Patent eine technische Erfindung, die neu ist, also noch nicht zum Stand der Technik gehört, und gewerblich anwendbar ist, also zu einem konkreten Produkt führen kann. Bei der Anmeldungen von Marken und Patenten gilt:

Zuerst gründlich recherchieren. Existierten bereits gleiche oder ähnliche Markenbezeichnungen in Ihrem Geschäftsumfeld? Beschreiben bereits bestehende Patente Ihre Erfindung oder wesentliche Teile davon?

Tipp:

Das DPMA prüft bei Markenmeldungen lediglich, ob so genannte "absolute Schutzhindernisse" bestehen, nicht jedoch, ob die Marke "noch frei" ist. So dürfen keine beschreibenden Angaben verwendet werden, also Namen, die nur die Beschaffenheit des Produktes wiedergeben.

Beispiel für eine mittlerweile beschreibende Angabe: „Webpace“ für einen Speicherplatz mit Netzverbindung. Ein Markenschutz kann auch auf internationale Füße gestellt werden. So deckt die sogenannte "Gemeinschaftsmarke" den Bereich der gesamten EU, einschließlich der zukünftigen Mitgliedsstaaten ab.

Die technische Erfindung: Gibt es auch ein günstigeres „kleines Patent“?

Ja, ein sogenanntes Gebrauchsmuster ist einfacher, kostengünstiger und schneller anzumelden als Patente und ist deshalb auch als „kleines“ Patent bekannt. Die Anforderungen sind ähnlich, jedoch nicht so hoch.

Es ist keine absolute Neuheit gefordert und nur ein geringerer Abstand vom „Stand der Technik“ einzuhalten. Der notwendige „erfinderische Schritt“ muss nur einen kleineren technischen Fortschritt als die „erfinderische Tätigkeit“ des Patents erbringen.

Designschutz

Als Designanmeldung können Farb- und Formgestaltungen gewerblich nutzbarer Gegenstände vor Nachahmern geschützt werden. Beispiel: Modischer Aufdruck auf T-Shirts oder eine neuartige Möbelform. Beim DPMA eingetragene Designs gelten ausschließlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Wenn Sie Ihr Design in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in weiteren Ländern exklusiv vermarkten wollen, können Sie auch ein EU-weites Gemeinschaftsgeschmacksmuster anmelden oder Ihr Design international bei der World Intellectual Property Organization (WIPO) in Genf registrieren lassen.

Autor: Dipl. jur. Michael Kekelj, Urheber- und Markenrechtsexperte der Rechtsanwaltskanzlei Lang Colberg Wagner Badura in München

Patent- und Informationszentrum Rheinland-Pfalz in Kaiserslautern

Anerkannter Kooperationspartner des Deutschen Patent- und Markenamtes

Das Patent- und Informationszentrum Rheinland-Pfalz (PIZ) ist Teil der Kontaktstelle für Information und Technologie der TU Kaiserslautern. Das PIZ verfügt über eine Sammlung von mehreren Millionen Schutzrechtsdokumenten und haben Zugriff auf weltweit verfügbare Datenbanken. Das Patent- und Informationszentrum bietet eine Erfindererstberatung durch einen Patentanwalt in ihren Räumlichkeiten Paul-Ehrlich-Straße, Gebäude 32, Raum 210 und 215, Kaiserslautern an. Die kommenden Erfindererstberatungen finden am 07.Mai 2015 sowie am 11.Juni 2015 statt.

Weitere Informationen: <http://www.kit.uni-kl.de/piz/>



Logo: Kontaktstelle für Information und Technologie

Die Servicegesellschaft des BDS informiert



Sich auch auf Geschäftsreisen fit halten, das ist oft schwierig. Unser Partner Best Western bietet Ihnen eine Lösung: Das Laufbuch „Laufend unterwegs“. Online abrufbar unter: <http://tinyurl.com/Laufbuch-Best-Western>

Das Laufbuch bietet 130 Laufstrecken in ganz Deutschland, Startpunkt ist das jeweilige Best Western Hotel. Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle unter 06321-9375141 oder info@bds-rlp.de.

CarFleet24



Unser Partner CarFleet24 bietet eine weitere Neuwagen-Sonderaktion. Besondere Rabatte erhalten Sie auf Citroen Nutzfahrzeuge, Peugeot Nutzfahrzeuge sowie auf die Modelle

Porsche Cayenne, Skoda Octavia, Opel Karl und Citroen C1. Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle unter 06321-9375141 oder info@bds-rlp.de.

Wichtige Termine

Wer hat an der Uhr gedreht? Zeitmanagement für Unternehmer

am **06. Mai 2015**, 19:00 Uhr

Begegnungsstätte Galgenschanze, An der Feuerwache 10, 67663 Kaiserslautern

Leistungsschau Enkenbach-Alsenborn

am **09. und 10. Mai 2015**

Integrierte Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn, Am Mühlberg 23, 67677 Enkenbach-Alsenborn

Digital Leadership für Selbständige und kleine Unternehmen

am **20. Mai 2015**, 19:00 Uhr

Hotel Oberst, Neuhofener Straße 54, 67165 Waldsee

Unternehmerreise nach Brüssel

am **1. und 2. Juni 2015**

Weitere Informationen und Termine finden Sie auf unserer Homepage unter www.bds-rlp.de/termine.html

Anmelden können Sie sich bei der BDS Geschäftsstelle unter 06321 9375141 oder info@bds-rlp.de

Eine Anmeldung zur jeweiligen Veranstaltung ist erforderlich. Wir bitten Sie darum, sich frühzeitig anzumelden, so erleichtern Sie uns die Planung der Veranstaltungen.

Impressum

Herausgeber: BDS Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.

Vertreten d. d. Präsidentin Liliana Gatterer (V.i.S.d.P)

Redaktion & Layout: Tim Wiedemann

Geschäftsstelle Neustadt: 06321 9375141 oder info@bds-rlp.de

Geschäftsstelle Dillingen: 06831 5003756 oder info@andreaagaertner.eu

Hinweis: Für die Inhalte der Vorträge ist der BDS Rheinland-Pfalz und Saarland e.V. nicht verantwortlich.